

# **„Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma MelJu UG & Co. KG“**

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1. Sachlicher Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für die kaufvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Firma MelJu UG & Co. KG (Verkäufer) und ihrem Kunden (Käufer) in Bezug auf die Bestellung, Lieferung, Bezahlung und die Durchführung des Kaufvertrages im übrigen über die auf dieser Bestellung bezeichnete selbstfahrende Arbeitsmaschine (Radlader) eines chinesischen Herstellerunternehmens.

### **1.2. Personeller Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für die vorbezeichneten Rechtsbeziehungen des Verkäufers mit dem Käufer, der Unternehmer i. S. des deutschen Zivilrechtes ist, uneingeschränkt. Ist der Käufer im Rechtssinne ein Verbraucher, gilt anstelle der im einzelnen betroffenen allgemeinen Geschäftsbedingung das Gesetz, wenn und soweit dieses eine zwingende Verbraucherschutznorm beinhaltet.

### **1.3. Vorrang der Individualabrede**

Diese AGB gelten insoweit nicht, wie zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist. Der Schriftform bedarf auch der Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

## **2. Vertragsabschluss**

2.1. Diese Bestellung ist ein verbindliches Kaufvertragsangebot des Käufers zu den sich aus der Bestellung und hieraus ergebenden Vertragsbedingungen, welches erloschen ist, wenn es der Verkäufer nicht binnen 2 Wochen seit Zugang durch Auftragsbestätigung in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) oder durch Auslieferung des bestellten Radladers annimmt.

2.2. Der Verkäufer kann von diesem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn er aus Gründen aus den betrieblichen Sphären des ausländischen Herstellerunternehmens und/oder derjenigen Unternehmen, die mit dem Transport des Radladers vom Ort der Herstellung zum Sitz des Verkäufers beauftragt sind, bis Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der unten angegebenen Lieferfrist an der Auslieferung gehindert ist. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat er diese Absicht spätestens mit Ablauf der unten angegebenen Auslieferungsfrist unter Mitteilung des konkreten Grundes dem Käufer anzuzeigen. Bereits vom Käufer erbrachte Gegenleistungen hat er unverzüglich nach Rücktritt zurückzugewähren. Im übrigen gilt für den Rücktritt das Gesetz.

- 2.3. Erklärt der Käufer, ohne dazu berechtigt zu sein, den Rücktritt von diesem Vertrag oder kündigt er diesen unberechtigt bzw. storniert er den Vertrag unberechtigt, so kann der Verkäufer, nach seiner freien Wahl, anstelle der gesetzlichen Ansprüche vom Käufer die Zahlung einer Abstandsentschädigung in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) verlangen. Dem Käufer ist aber gestattet nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden oder geringere Aufwendungen entstanden sind.

### **3. Auslieferung**

- 3.1. Die Frist, in der der Verkäufer dem Käufer den Radlader zu übergeben hat (Lieferfrist) beträgt 6 Monate.
- 3.2. Der Ort, an dem die beidseitigen vertraglichen Hauptpflichten zu erfüllen sind, ist der Sitz des Verkäufers (Leistungsort). Kosten und Gefahr für eine vereinbarte Verbringung des Radladers vom Leistungsort zum Käufer trägt dieser. Versendet der Verkäufer den vom Käufer gekauften Radlader auf dessen Verlangen an den Ort des Käufers oder an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Radlader dem Spediteur, dem Frachtführer oder dem sonst zur Ausführung der Versendung Bestimmten übergeben ist.
- 3.3. Kommt der Käufer mit der Annahme des gekauften Radladers in Verzug, haftet der Verkäufer wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung des Radladers dem Käufer ab Beginn des Annahmeverzuges nur wegen schadensursächlichen Vorsatzes oder schadensursächlicher grober Fahrlässigkeit.

### **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Verkäufer bleibt der Radlader dessen Eigentum.
- 4.2. Verkauft der Käufer den unter Eigentumsvorbehalt verbliebenen Radlader an einen Drittkäufer weiter, so hat er dem Drittkäufer den Eigentumsvorbehalt offen zu legen und den Drittkäufer im Umfange des dem Verkäufer noch zustehenden Kaufpreises zur Zahlung direkt an den Verkäufer zu verpflichten. Der Käufer tritt hierdurch insoweit seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen den Drittkäufer an den Verkäufer ab, bleibt aber vom Verkäufer insoweit zur Einziehung gegenüber dem Drittkäufer ermächtigt.
- 4.3. Zur Verpfändung oder Sicherheitsstellung des unter verlängertem Eigentumsvorbehalt übergebenen Radladers ist der Käufer nur nach schriftlicher Einwilligung des Verkäufers berechtigt.

## **5. Garantie**

- 5.1. Für Fehler und andere sachliche Mängel, die die Verwendbarkeit des Radladers für den vereinbarten oder für den gewöhnlichen Zweck aufheben oder mindern, haftet der Verkäufer befristet auf 1 Jahr seit Übergang der Gefahr auf den Käufer diesem nur auf Nacherfüllung in Form von kostenloser Ersatzteillieferung und von kostenloser Reparaturbringung in der Werkstatt des Verkäufers. Für die Ersatzteillieferungsfrist gilt vorstehend 3.1. entsprechend.
- 5.2. Ausgeschlossen von der Sachmangelhaftung des Verkäufers sind
- a) sämtliche gesetzlichen käuferseitigen Mängelansprüche im übrigen;
  - b) innerhalb der unter 5.1. bestimmten Garantie die Kosten für Eigenreparaturen des Käufers oder die Kosten für Drittwerkstattreparaturen;
  - c) die vorstehend in 5.1. bestimmte Garantie für bloße Lackschäden und bloße Verblendungsverbeulungen;
  - d) technische und sonst sachliche Mängel, welche auf eine unsachgemäße Verwendung des Radladers, auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind;
  - e) Fahrzeugteile, die einem erhöhten Gebrauchverschleiß ausgesetzt sind;
  - f) ausgeschlossen von einer jedweden Sachmangelhaftung des Verkäufers sind ferner Fehler an einem gebrauchten Radlader, der gebraucht von einem Käufer erworben worden ist, der i. S. des deutschen Zivilrechtes Unternehmer ist.

## **6. Keine Rücknahme- und Entsorgungsverpflichtung des Verkäufers**

Der Verkäufer ist, außer im Falle der Rückabwicklung des Kaufvertrages, nicht verpflichtet, den Radlader als Altgerät zurückzunehmen und zu entsorgen. Er ist im weiteren nicht verpflichtet, eine zumutbare andere Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und auch nicht verpflichtet, zuverlässige Dritte mit der Rücknahme und Entsorgung zu beauftragen.

## **7. Gerichtsstand und Rechtswahl**

- 7.1. Im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, der i. S. des deutschen Zivilrechtes Unternehmer ist, ist für Streitigkeiten aus dem Radladerkaufvertrag und für Streitigkeiten wegen Rückabwicklung dieses Vertrages zuständig das für den Sitz des Verkäufers zuständige Zivilgericht.
- 7.2. Auf den Radladerkaufvertrag und auf Streitigkeiten aus diesem Kaufvertrag ist deutsches sachliches Recht anzuwenden.“